

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 155/14

5 Ca 17/14

(Arbeitsgericht Bayreuth)

Datum: 05.12.2014

Rechtsvorschriften: §§ 48, 55 RVG; VV RVG Nr. 3100, 3101

Leitsatz:

Wird der Rechtsanwalt ab einem Zeitpunkt nach Abschluss eines widerruflichen Vergleiches beigeordnet und erfüllt er vor Ablauf der Widerrufsfrist keinen der in VV RVG 3100 Nr. 1 genannten Tatbestände, so kann als Verfahrensgebühr nur eine Gebühr in Höhe von 0,8 gem. §§ 48 Abs. 1, 55 RVG, VV RVG Nr. 3101 festgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn vor der Beordnung eine 1,3 Verfahrensgebühr bereits angefallen war.

Beschluss:

Die Beschwerde der Klägerinvertreter vom 05.11.2014 gegen den Beschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 25.04.2014 - Az.: 5 Ca 17/14, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Streitig ist die Höhe der den Klägerinvertretern aus der Staatskasse zu erstattende Verfahrensgebühr.

Die Klägerin war bei der Beklagten zu einem Bruttomonatseinkommen von 430,00 EUR beschäftigt. Mit beim Arbeitsgericht Bayreuth am 03.01.2014 eingegangenen Schriftsatz

hat die Klägerin Kündigungsschutzklage verbunden mit weiteren Anträgen erhoben. Mit gesondertem Schriftsatz vom 03.01.2014 beantragte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin, der Klägerin Prozesskostenhilfe zu gewähren unter ihrer Beiordnung.

In der ersten Güteverhandlung am 04.02.2014 wurde der Klägerin aufgegeben, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum 28.02.2014 nachzureichen. In der zweiten Güteverhandlung beantragte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Erstreckung der beantragten Prozesskostenhilfe auf einen von den Parteien abzuschließenden Vergleich. Im Anschluss schlossen die Parteien einen zum 28.02.2014 widerruflichen Vergleich. Mit Beschluss vom 17.02.2014 setzte das Arbeitsgericht den Streitwert für den Fall der Rechtswirksamkeit des Vergleichs für das Verfahren auf 1.462,00 EUR, für den Vergleich auf 2.154,00 EUR fest.

Mit Schriftsatz vom 28.02.2014 (Eingang am selben Tage) legte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Belegkopien hierzu vor. Der Vergleich wurde nicht widerrufen und damit mit Ablauf des 28.02.2014 rechtswirksam.

Mit Beschluss vom 09.04.2014 bewilligte das Arbeitsgericht der Klägerin für das Verfahren erster Instanz ab 28.02.2014 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung und ordnete ihr die Prozessbevollmächtigte der Klägerin bei.

Mit Antrag auf Gebührenfestsetzung vom 14.04.2014 beantragten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin einen Erstattungsbetrag von insgesamt 806,46 EUR.

Mit Beschluss vom 25.04.2014 setzte der Urkundsbeamte die der Prozessbevollmächtigten der Klägerin aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung auf 372,47 EUR fest.

Der Betrag setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- 0,8 Verfahrensgebühr nach VV RVG Nr. 3101 Nr. 2 aus 1.462,00 EUR (92,00 EUR)
- 1,0 Einigungsgebühr nach VV RVG Nrn. 1003, 1000 aus 2.154,00 EUR (201,00 EUR)
- Auslagenpauschale nach VV RVG Nr. 7002 (20,00 EUR)
- 19 % Umsatzsteuer nach VV RVG Nr. 7008 (59,47 EUR).

Mit Schriftsatz vom 29.04.2014 legten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin Erinnerung gegen diesen Beschluss ein und beantragten den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass ein Betrag in Höhe von 550,38 EUR festgesetzt wird. Es sei eine 1,3 Verfahrensgebühr nach VV RVG Nr. 3100 aus einem Streitwert von 1.462,00 EUR zusätzlich festzusetzen.

Mit Beschluss vom 11.06.2014 half der Urkundsbeamte der Erinnerung vom 29.04.2014 nicht ab und legte sie dem zuständigen Richter am Arbeitsgericht zur Entscheidung vor.

Dieser half der Erinnerung mit Beschluss vom 16.10.2014 nicht ab. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf diesen Beschluss verwiesen (Blatt X der Kostenakte).

Gegen diesen, die sofortige Beschwerde ausdrücklich zulassenden Beschluss, legten die Klägerinvertreter mit am 05.11.2014 eingegangenem Schriftsatz sofortige Beschwerde ein. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 48 bis 50 der Akten verwiesen.

Mit Beschluss vom 11.11.2014 half das Arbeitsgericht der Beschwerde, insbesondere unter Bezugnahme auf die Gründe des Beschlusses vom 16.10.2014, nicht ab und legte das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor.

Wegen weiterer Einzelheiten wird insbesondere auf den ausführlichen Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 16.10.2014 (Blatt X der Kostenakte) und die darin in Bezug genommenen Schriftsätze verwiesen. Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens wird insbesondere auf die Schriftsätze der Klägerinvertreter vom 05.11.2014 sowie vom 03.12.2014 verwiesen.

II.

1. Die von den Klägerinvertretern eingelegte Beschwerde ist statthaft, § 56 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Satz 2 RVG, und auch im Übrigen zulässig.

2. Die Beschwerde ist jedoch sachlich nicht begründet.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 25.04.2014 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit wird vollumfänglich auf die Gründe des Zurückweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts vom 16.10.2014 Bezug genommen und von einer rein wiederholenden Darstellung der Gründe abgesehen. Das Beschwerdegericht macht sich die vom Arbeitsgericht dargelegten Gründe ausdrücklich zu Eigen. Die Klägerin-vertreter haben in der Beschwerde auch keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, sondern die bereits erstinstanzlich vorgebrachten Gründe im Wesentlichen wiederholt.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen sind daher lediglich noch folgende kurze Ausführungen veranlasst:

Nach § 48 Abs. 1 RVG bestimmt sich der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist. Dies bedeutet, dass nur Handlungen während der Beiordnung den Anspruch auf Vergütung gegen die Staatskasse begründen können (Gerold/Schmidt RVG 21. Aufl. 2013, § 48 RdNr. 111). Sind die gleichen Gebühren schon vor dem Zeitpunkt der Beiordnung angefallen (z. B. weil der Rechtsanwalt zunächst als Wahlanwalt tätig gewesen war), so kann er die Gebühren, die nach der Wirksamkeit seiner Beiordnung noch einmal anfallen, nur noch gegenüber der Staatskasse geltend machen (Gerold/Schmidt a. a. O. RdNr. 112). Wird ein widerruflicher Vergleich geschlossen und Prozesskostenhilfe für einen Zeitpunkt zwischen dem Abschluss und dem Ablauf der Widerrufsfrist gewährt (so wie im vorliegenden Fall), so kommt es darauf an, ob der Rechtsanwalt vor dem Zeitpunkt der Beiordnung oder danach noch einmal tätig war, ob er also mit dem Mandanten erst nach dem gegebenenfalls rückwirkend festgesetzten Zeitpunkt der Beiordnung besprochen hat, ob der Vergleich angenommen werden soll (Schmidt/Gerold a. a. O. RdNr. 113).

Für den vorliegenden Fall heißt das, dass als aus der Staatskasse nach § 55 RVG zu gewährende Vergütung nur solche Gebühren festgesetzt werden können, die ab 28.02.2014 angefallen sind. Den Klägerinvertretern ist zwar zuzugestehen, dass bereits vor ihrer Beiordnung am 28.02.2014 eine 1,3 Verfahrensgebühr entstanden ist,

beispielsweise durch Einreichung der Klage. Darauf kommt es für den Erstattungsanspruch gegenüber der Staatskasse aber nicht an. In der Zeit ab 28.02.2014 bis zum Ende des Rechtsstreits mit Ablauf des 28.02.2014 ist nämlich maximal eine Verfahrensgebühr von 0,8 nach VV RVG Nr. 3101 entstanden. Der Auftrag endete mit Ablauf des 28.02.2014. Die Klägerinvertreter haben ab dem Zeitpunkt der Beiordnung am 28.02.2014 weder eine Klage oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme eines Antrags enthielt, eingereicht. Auch ein gerichtlicher Termin wurde am 28.02.2014 nicht wahrgenommen. Dies wäre nach VV RVG Nr. 3101 Nr. 1 aber notwendig gewesen. Es ist daher kein Raum für eine Kostenerstattung einer 1,3 Verfahrensgebühr nach VV RVG Nr. 3100, sondern lediglich für eine 0,8 Verfahrensgebühr nach VV RVG 3101. Dabei hat das Arbeitsgericht ohnehin zu Gunsten der Klägerinvertreter unterstellt, dass die Besprechung, ob der Vergleich angenommen werden soll, erst am 28.02.2014 stattgefunden hat.

Das Arbeitsgericht ist daher zu Recht von einer festzusetzenden 0,8 Verfahrensgebühr aus einem Verfahrensstreitwert von 1.462,00 EUR ausgegangen.

Da der Beschluss des Arbeitsgerichts auch im Übrigen nicht zu beanstanden war, war die Beschwerde zurückzuweisen.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg erfolgt ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, § 78 Satz 3 ArbGG.

Einer Kostenentscheidung bedurfte es im Hinblick auf die Gebührenfreiheit der Erinnerung der Beschwerde und des Ausschlusses der Kostenerstattung (§ 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG) nicht.

Im Gegensatz zum Erstgericht vermag das Beschwerdegericht eine grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung nicht zu erkennen. Dem Beschwerdegericht sind abweichende Entscheidungen nicht bekannt.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht